

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Schweiz: Die Probleme der KESB und ihrer Mandatsführungszentren

Die KESB müsste Hilfsbehörde statt Machtapparat sein

Von Bruno Hug, Verleger Obersee Nachrichten, CH-8640 Rapperswil

www.obersee-nachrichten.ch; bruno.hug@obersee-nachrichten.ch

Rapperswil-Jona, 12. September 2016

Zusammenfassung

Die auf den 1. Januar 2013 eingeführte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB hat eine immense Macht. Sie kann jedem Bürger die Selbstbestimmung nehmen, seine Bankkonten sperren oder Kinder fremdplatzieren. In ihrem Fachbereich steht die KESB über der Polizei und den Regierungen.

Es gibt keine Bundesinstanz, die die KESB überwacht. Die (teils inexistente) Aufsicht liegt bei den Kantonen. Finanzierung und Einbindung der KESB und der Mandatsführungszentren sind überall unterschiedlich.

Die Tätigkeiten der 148 KESB-Stellen und deren Kosten sind nicht vergleichbar und unkontrollierbar.

Die KESB hat ist eine der wenigen Behörden, die kaum Informationspflichten hat.

Die Gefährdungsmeldung macht aus der Schweiz, den Behörden, den Schulen und Gemeinden ein Volk von Denunzianten. Eine unkontrollierte Ausweitung der KESB-Fälle ist die Folge.

Erfahrungen zeigen, dass die kantonalen Beschwerdeinstanzen die KESB-Entscheide schützen. Der Rechtsweg macht Betroffene meist zu Verlierern.

Oft werden Betroffene von der KESB per sofort entmündigt und können sich nicht mehr wehren.

Eingriffe in die persönliche Freiheit hinterlassen traumatisierte Menschen.

Von der KESB stark betroffen sind vor allem: Kinder, urteilsunfähige oder mit Finanz- oder Gesundheitsproblemen behaftete oder alte Menschen, sozial randständige Personen, alleinerziehende Elternteile, getrennte Paare, die um Obhut und Besuchsrechte ihrer Kinder streiten, Patchwork-Familien und im Konkubinat lebende Menschen.

Diese Menschen brauchen Hilfe statt Massregelung.

Kurzum: Die KESB müsste Hilfsbehörde statt Machtapparat sein.

Wegen ihrer nicht einsehbaren Tätigkeit wird die KESB als willkürlich erlebt und deshalb von weiten Bevölkerungskreisen abgelehnt. Das ist keine Grundlage für eine Sozialbehörde, weshalb sie reformiert werden muss.

Zu erwähnen ist: Die KESB tut auch Gutes. Nur: Die Gesetzesanwendung lässt so viel Spielraum und ist derart unkontrolliert, dass das Potenzial für Fehlentscheide und Tragödien viel zu gross ist. Das muss sich ändern.

Begriffserklärung:

- **KESB-Beamte** oder **Beamte**: Angestellte der KESB
- **Beistände**: Mandatsträger, die KESB-Massnahmen umsetzen
- **Mandatsführungszentren** oder **Beratungszentren** oder **MfZ**: Organisationen, die KESB-Massnahmen umsetzen (und Beistände beschäftigen)
- **Betroffene**: Von der KESB betreute Personen

Vorbemerkung: Die aufgeführten Problemkreise sind nicht abschliessend. Die Verbesserungsvorschläge mögen rechtlich teils schwierig sein; es soll damit aber aufgezeigt werden, welche Lösungen denkbar wären.

1. Problem KESB-Organisation

Es gibt für die KESB-Stellen und die Mandatsführungszentren (MfZ) kein übergreifendes Organisations-Raster und keine einheitliche Oberaufsicht.

- Die Organisation der 148 KESB-Stellen und ihre Mandatsführungszentren (Beratungsstellen) sind verschieden aufgebaut. Teils sind es städtische, teils regionale, teils kantonale, teils gerichtliche Organisationen. Auch die Beziehungen zwischen der KESB, den MfZ und den Gemeinden sind unterschiedlich.
- Es gibt keine landesweite KESB-Aufsicht. In den Kantonen operiert sie vielerorts ohne fachliche Kontrolle.
- Als staatlich übergeordnete Organisation gibt es nur die KOKES, die «Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz». Sie gibt aber lediglich Empfehlungen ab und ist nur mit einer 70-Prozent-Arbeitsstelle dotiert.
- Es gibt keine Statistiken zur KESB. Die durch die KOKES, die KESB und die Kantone verbreiteten Meldungen sind oft mehr Wunschdenken als Information.

Empfehlung:

Die Arbeit der KESB-Stellen und der MfZ muss vergleichbar werden. Es braucht einheitliche Überwachungs-Raster, um die KESB-Tätigkeiten qualifizierbar zu machen.

2. Problem KESB-Kosten

Politik und Bürger sind den KESB-Kosten machtlos ausgeliefert.

- Die Selbstkosten der KESB-Stellen und deren Folgekosten in den MfZ werden überall anders abgerechnet. Es gibt keine Vergleichswerte.
- Bei den KESB-Kosten haben die Gemeinden kein Mitspracherecht. Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 28. März 2014 können Gemeinden KESB-Massnahmen nicht anfechten (Beispiel: Marco H. auf dem Jugendschiff hat die Sitzgemeinde rund 400'000 Franken gekostet).

Empfehlung:

- Die durch die KESB und die MfZ verursachten Kosten müssen vergleichbar erfasst werden. Dadurch können ineffiziente KESB-Stellen eruiert werden.

- Die Gemeinden müssen Parteirechte sowie bei Zustimmung der Betroffenen Akteneinsicht erhalten.

- Den Gemeinden ist monatlich ein KESB-Kostenrapport vorzulegen.

- Die MfZ könnten organisatorisch durch die Gemeinden geführt werden, womit sie kontrollierbar und von der «Gerichtbarkeit» KESB etwas abgekoppelt wären.

3. Problem KESB-Beamte und Beistände

Machtfülle und Mitarbeiter-Qualifikation bei KESB und MfZ klaffen zu oft auseinander.

- Die KESB und ihre Berater sind kaum zu kontrollieren. Unfähigkeit und Fehler bleiben verborgen, insbesondere, weil die KESB nicht einsehbar ist.
- Weil eine KESB-Stelle meist für mehrere Gemeinden tätig ist, fühlt sich niemand für ihre Arbeitsqualität verantwortlich.
- Mit der Professionalisierung der KESB scheint das Einfühlungsvermögen der Beistände in Einzelfälle verloren gegangen zu sein. Nicht zuletzt auch, weil oft die Zeit fehlt.
- KESB und Beratungsstellen arbeiten eng zusammen, niemand schert aus. Die Betroffenen sind im Konfliktfall chancenlos gegen eine Mauer von Beamten.

Empfehlung:

- **Für Angestellte der KESB und in den MfZ müssen Vorschriften und Sanktionen bei Zuwiderhandeln festgelegt werden.**
- **Empathie und Erfahrung müssen bei der Stellenbesetzung eine entscheidende Rolle spielen.**
- **Abgrenzung und Kompetenzen zwischen KESB und MfZ sind klarer zu regeln (anordnende und ausführende Tätigkeit).**

4. Problem Protokolle / Datenschutz

Für die KESB-Entscheide und Beschwerdeinstanzen sind die Protokolle von KESB und Beiständen massgebend. Wer darin abgeurteilt wird, hat verloren.

- Die Protokolle werden Betroffenen, wenn überhaupt, nur kurz vorgelegt. Kopien werden nicht (automatisch) abgegeben.
- Verdreht ein Beamter oder Beistand in seinen Protokollen Fakten, ist dem nur schwer zu entgehen. Gleiches gilt für subjektive Beurteilungen.
- Ist ein Betroffener mit den Protokollen nicht einverstanden, nützt das nichts, denn die Beamten können bei ihren Aussagen bleiben.
- Beamte und Beistände legen sich für ihre Protokolle vor den Gerichten ins Zeug, um ihr Gesicht zu wahren. Der (in seiner Lage schwache) Betroffene kämpft auf verlorenem Posten.

Empfehlung:

- **Sicherstellen von einheitlichen Verfahren für Betroffene auf allen Stufen, rechtliches Gehör, Akteneinsicht und Rechtsmittel.**
- **KESB-Akten und Protokolle (inkl. E-Mails) müssen Betroffenen und Angehörigen vorgelegt werden.**
- **Protokolle müssen von beiden Parteien unterzeichnet und den Betroffenen abgegeben werden.**
- **Betroffene können die KESB des Datenschutzes entheben und ihren Fall veröffentlichen. Die KESB darf sich dagegen nicht wehren. Gerichte dürfen den Gang an die Öffentlichkeit nicht negativ auslegen.**

5. Problem Gefährdungsmeldung

Mit der Gefährdungsmeldung fördert der Staat das Denunziantentum. Sie ist Auftragsgenerator für KESB und Sozialindustrie.

- Ende 2012 gab es rund 80 000 «altrechtliche vormundschaftliche Massnahmen». Per Ende 2015, also drei Jahre danach, gibt es rund 140 000 KESB-Fälle. (Genauere Zahlen lagen bei der Verfassung dieses Textes nicht vor.) Prof. Christoph Häfeli, einer der drei «Urväter» der KESB, schrieb am 9. Dezember 2013: «Die KESB wurde vom ersten Tag an mit einer Flut von Gefährdungsmeldungen eingedeckt.»
- Die Gefährdungsmeldung kann leicht missbraucht werden. Anstatt dass jemand Lösungen suchen muss, kann er aus dem Hinterhalt agieren.
- Die Meldung zur «Selbstgefährdung» ist problematisch. Oft werden Menschen von Ärzten, Beamten und/oder Spitälern nach subjektiver Einschätzung als «selbstgefährdet» eingestuft und aus ihrem Umfeld gerissen.
- Die Gefährdungsmeldung wird in Scheidungs- und Obhutsstreitigkeiten, gegenüber Eltern und Familienangehörigen, gegenüber alten Menschen, in Erbschaftsfragen, sogar für Geschäftsstreitigkeiten missbraucht. Sie bläht den Sozial- und Gerichtsapparat sowie die Anwaltsbranche auf.

- Die in Sozialberufen Tätigen sind bei Verdacht verpflichtet, eine Gefährdungsmeldung aufzusetzen. Die «KESB-Branche» weitet sich von selbst aus.
- Weil durch die Gefährdungsmeldung jeder in eine Konfrontation mit der KESB kommen kann, wird sie zur Bedrohung für alle – und schadet so der KESB als Institution.
- Die Kosten der Gefährdungsmeldungen sind erheblich. Abklärungen zu einer Gefährdungsmeldung schlagen mit 1000 bis 5000 Franken zu Buche.

Empfehlung:

- **Die Möglichkeit der Gefährdungsmeldung ist einzuschränken – und darf nicht anonym erfolgen.**
- **Melder müssen schriftlich auf die Folgen einer Falschmeldung hingewiesen werden.**
- **Wissentlich falsche Meldungen ziehen Haftungsfolgen nach sich (Verfahrenskosten).**
- **Bei Gefährdungsmeldungen von Dritten sind Kostenvorschüsse zu leisten.**
- **Fremdgefährdung und Selbstgefährdung sind zu differenzieren. Letztere ist weniger gewichtig. Sie darf nicht zum Freipass für staatliche Eingriffe werden.**

6. Problem Beschlüsse der KESB

Sich gegen KESB-Beschlüsse zu wehren, ist schwierig und teuer. Urteile können als Sofortmassnahmen ausgesprochen werden.

- KESB-Beschlüsse haben eine grosse Tragweite. Sie umfassen Massnahmen wie Kindeswegnahme, Einlieferung in Heime und Anstalten, Neuzuteilung von Sorge- und Obhutsrecht, Aberkennen der Selbstbestimmung, Sperrung der Bankkonten, Einweisung ins Alters- oder Demenzheim usw.
- Die KESB kann Polizei, Ambulanz oder andere Ämter aufbieten: Ihre Macht ist fast unbegrenzt.
- Die KESB ist ein geschlossenes System ohne Gewaltenteilung: Dieselbe Person nimmt Beweise auf, oder erhält sie vom MfZ, schreibt Protokolle und fällt die Beschlüsse: Die KESB ist Untersuchungsbehörde und Gericht zugleich.
- Beschlüsse fällt oft der KESB-Leiter. Die (zwei für einen Entscheid nötigen) Untergebenen fügen sich. Der KESB-Leiter ist faktisch Einzelrichter – ohne Aufsicht.

Empfehlung:

- **Aktionskreise zwischen KESB und Beratungszentrum (MfZ) sind räumlich und personell klar zu trennen.**
- **Der fallführende Sachbearbeiter darf nicht am KESB-Entscheid mitwirken.**

7. Problem Beistände

Die Beratungszentren, resp. die Arbeit der Beistände ist zu einer Administration verkommen, in der der Mensch zum Dossier wird.

- Die Macht der Beistände ist gross. Kommt ein Beistand an seine Grenzen, kann er die KESB aufbieten, die den Fall administriert, aber nicht hilft.

Empfehlung:

- **Die Macht der Beistände ist einzuschränken. Umgekehrt kann eine KESB gegen einen Beistand entscheiden, was genauso gefährlich ist. Es sind Lösungen zu finden.**
- **Anstatt für teure Massnahmen sind Gelder bereitzustellen, um Betroffene aus schwierigen Lagen zu befreien.**

8. Problem Rekursinstanzen der KESB

Die Gerichtsbarkeit der KESB funktioniert wie ein Staat im Staat.

- Mit ihren Protokollen und Beschlüssen präparieren KESB und MfZ ihre Beweiskette. Diese ist Grundlage für die Beschwerdeinstanzen, auch wenn sie unwahr oder subjektiv sind. Betroffene sind chancenlos.
- Gerichte stossen selten Entscheide einer Behörde um. Die Betroffenen unterliegen.
- Die kantonale Beschwerdeinstanz zur KESB ist zuerst ein Fachgericht und danach meist ein Verwaltungsgericht. Das Fachgericht zeigt sich als Problem. Beispiel SG: Die Verwaltungsrekurskommission (VRK) besteht grossteils aus Mitarbeitenden der Sozialindustrie, die der KESB wohlgesinnt sind. Die VRK beruft sich auf KESB-Protokolle und Fach-Gutachten, die wiederum Teil des Systems sind.
- Sobald sich die Beschwerdeinstanz gegen die KESB stellt, können Schadenersatzklagen auf den Staat zukommen (siehe Verdingkinder), was vermieden wird.

Empfehlung:

- **Rekursinstanzen – vor allem die interdisziplinären – könnten durch Richter ergänzt werden, die nicht Teil der Sozialindustrie sind. Laienrichter könnten bei der KESB von Vorteil sein.**
- **Es braucht umfassende Prozessrechte (Akteneinsicht, rechtliches Gehör – vor allem bei dringlichen Massnahmen und Verfahrensbeistand.)**

9. Problem Verteidigung von Betroffenen

Die Betroffenen stecken meist in Problemsituationen. Die KESB und die Beistände können sich gegen sie deshalb ungehemmt durchsetzen – und Fehler vertuschen.

- Von KESB-Massnahmen Betroffene haben selten gute Anwälte, weil:
 - sie oft wenig Geld haben. Anwälte müssen für unentgeltliche Rechtspflege kämpfen, weshalb sie solche Fälle meist ablehnen,
 - gute Anwälte sind häufig Teil der lokalen wirtschaftlichen und/oder politischen Elite und stellen sich ungern gegen den Staat,
 - sie denjenigen Anwalt nehmen müssen, der sie aufnimmt.
- Die Beschwerdeinstanzen verlangen von den Betroffenen Gebühren, die sie überfordern. Deshalb geben sie auf – wonach sich die KESB rühmt, sie habe mehrheitlich Recht.
- Beschwerdeverfahren können ein, zwei oder mehr Jahre dauern. Die Schicksale Betroffener bleiben bis zum Entscheid besiegelt, Protokolle sind nicht mehr überprüfbar. Betroffene sind bis dann meist
 - finanziell und psychisch ausgelaugt,
 - schlecht oder gar nicht mehr anwaltschaftlich vertreten,
 - traumatisiert, frustriert und begehen Fehler.Meist sind bis zum Entscheid Fakten geschaffen: Familien sind zerstört, Kinder einem Elternteil entfremdet oder fremdplatziert, Betagte oder Ausgegrenzte entmündigt, Betroffene entwürdigt.

Empfehlung:

- **Der Instanzenweg bis zum obersten kantonalen Gerichtsentscheid müsste auf ein halbes Jahr begrenzt werden (ohne Ausnahmen).**
- **Der Rekursweg muss unentgeltlich sein. Wie Asylbewerber müssen auch von der KESB Betroffene einen Gratisanwalt zur Verfügung gestellt bekommen.**

10. Problem traumatisierte KESB-Opfer

Die Beschlüsse zu sofortiger fürsorgerischer Unterbringung, superprovisorische Obhutsentzüge und Entmündigung sind traumatisierend.

- Betroffene werden durch eine dringliche Massnahme entmündigt. Dadurch verlieren sie ihre Selbstbestimmung, manchmal sogar ihre Freiheit und werden traumatisiert.
- Die Entmündigten werden von der KESB im Entmündigungs-Prozess oft zu dem gemacht, was ihnen die KESB danach vorwirft. Als Entrechtete verhalten sie sich zusätzlich noch falsch.
- Die Entmündigung, auf welcher Ebene auch immer, ist etwas vom Schlimmsten, was einem Menschen angetan werden kann.

Empfehlung:

- **Fürsorgerische Unterbringungen müssen innerhalb von 48 Stunden durch einen neutralen Arzt überprüft werden.**
- **Besteht aus Sicht einer Klinikleitung keine akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung, wird der Betroffene entlassen.**
- **Der Betroffene muss beim FU (Fürsorgerische Unterbringung) innerhalb von max. drei Stunden ein Entlassungsgesuch schriftlich stellen können.**
- **Eine separate Gerichts-Instanz muss die Einweisung innerhalb von 3 Tagen überprüfen.**
- **FU-Massnahmen sind durch die KESB monatlich an eine Zentralstelle zu erstatten, die Statistik ist zu veröffentlichen.**
- **Jede Entmündigung – von medizinischen Massnahmen bis zur Sperrung von Bankkonten oder FU – unterliegt bei der KESB einer erhöhten Begründungspflicht mit erweitertem LESB-Gremium.**

11. Problem Ausserkraftsetzung der Familie

- Die Familie ist Quelle des sozialen Zusammenhaltes eines jeden. Mit der KESB aber wird die Familie ausgehebelt. Die Betreuung durch Familienmitglieder wird durch die KESB zudem häufig abgelehnt.
- Schlimme Auswirkungen hat die KESB besonders dort, wo sie Einzelne gegen den Willen der Familie zwangsbetreut. Oder wo Familienmitglieder die KESB missbrauchen, um ihren Willen durchzusetzen (Erbschaft, Einlieferung der Eltern ins Heim usw.).
- Wegen des, von der KESB vorgeschobenen, Datenschutzes werden den Familienmitgliedern Informationen zu den Betroffenen verweigert.

Empfehlung:

Familienmitglieder müssen Vorrang vor der KESB haben. Deren Stellung als verfahrensbeteiligte Personen muss sichergestellt sein. Deren Wille soll vorgehen und nur in begründeten Ausnahmefällen übergangen werden können.

Rapperswil-Jona, 12. September 2016, Bruno Hug